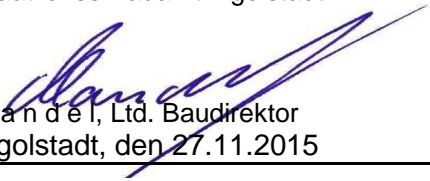


Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Ingolstadt
Straße / Abschnittsnummer / Station: St2335_300_0,857 – St2335_320_0,338
St 2335 Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg
PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.1

Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil

aufgestellt: Staatliches Bauamt Ingolstadt  M a n d e l, Ltd. Baudirektor Ingolstadt, den 27.11.2015	

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Übersicht über die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplans	3
1.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes, Schutzgebiete	3
1.3 Planungshistorie	4
2. Bestandserfassung	4
2.1 Planungsgrundlagen/Planungsmethodik	4
2.2 Definition und Begründung sowie Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen in den Bezugsräumen	6
3. Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	7
3.1 Vermeidungsmaßnahmen	7
4. Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung	8
4.1 Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten	8
5. Maßnahmenplanung	9
5.1 Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange	9
5.2 Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept	10
5.3 Maßnahmenübersicht	11
6. Gesamtbeurteilung des Eingriffs	11
6.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	11
6.2 Betroffenheit von Schutzgebieten und –objekten	12
6.2.1 Natura 2000-Gebiete	12
6.2.2 Weitere Schutzgebiete und –objekte	14
6.3 Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG	14
7. Erhaltung des Waldes nach Waldrecht	14

1. Einleitung

1.1 Übersicht über die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplans

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt beabsichtigt den Knotenpunkt St 2335/EI 34 höhenfrei umzubauen, um ein gefahrloses Einbiegen des Verkehrs von Wettstetten kommend in Richtung Hepberg/Autobahn mit Hilfe einer Einfädelspur zu ermöglichen. Momentan ist ein Linkseinbiegen in die vorfahrtsberechtigten EI 34 aufgrund der hohen Unfallträchtigkeit nicht erlaubt.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) dient der Bewältigung der Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG und liefert wesentliche Angaben nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG. Parallel wurde ein Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG erarbeitet (Unterlage 19.3).

Der LBP stellt eine integrierte Planung aller landschaftsplanerischen Maßnahmen dar, die sich aus der Eingriffsregelung sowie des europäischen Habitat- und Artenschutzes ergeben. Er besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage 9.1 Maßnahmenübersichtsplan

Unterlage 9.2.1 Maßnahmenplan

Unterlage 9.2.2 Maßnahmenplan 3 E

Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter

Unterlage 9.4 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Unterlage 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil

Unterlage 19.2 Bestands- und Konfliktplan

Unterlage 19.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes, Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum (UR) befindet sich in der naturräumlichen Einheit 082-A „Hochfläche der Südlichen Frankenalb“. Die großflächig fast ebene Fläche fällt am südlichen Rand zur Donauaue flach ab. Der Übergang grenzt sich nur unscharf ab.

Als geologische Einheit ist Malm (Weißer Jura), bestehend aus Kalkstein, vorherrschend. Als Bodentyp überwiegen Braunerden aus Lößlehm und Residualton über verwittertem Carbonatgestein des Malms.

Die potentiell natürliche Vegetation ist der Christophskraut-Waldgersten-Buchenwald, örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald. Die Flächen im UR werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt (z. T. wurden diese Flächen nach Abschluss der ICE-Bauarbeiten rekultiviert). Teilbereiche südlich der Staatsstraße wurden durch den Bau der ICE-Strecke und den Ausbau der Kreisstraße als Baulagerflächen beansprucht und erst kürzlich wieder als mit Hecken durchsetztes Ackerland hergestellt bzw. als Sukzessionsfläche belassen. Nördlich der St 2335 grenzt ein überregional bedeutsamer Biotopkomplex an. Innerhalb des UR befindet sich dort ein Halbtrockenrasen, der östlich in einen Waldbestand übergeht.

Dieser Biotopkomplex unterliegt verschiedenen Schutzkategorien.

Europarechtlichen Schutz genießt er als Teil des FFH-Gebiets Nr. 7134-371 „Standortübungsplatz Ingolstadt-Hepberg“. Daneben ist der gesamte Bereich nördlich der Staatsstraße als Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ ausgewiesen. Laut Waldfunktionsplan besitzt der Waldbereich „Hallerschlag“ besondere Bedeutung für den regionalen Immissionsschutz und für die Gesamtökologie und ist zusätzlich als Bannwald definiert.

In den waldfreien Bereichen des Biotopkomplexes befinden sich unter anderem die Biotoptypen Magerrasen (GT) und wärmeliebende Säume (WR). Diese unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.3 Planungshistorie

Für das Vorhaben wurden im Rahmen des Vorentwurfs die Unterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung erarbeitet und im Dezember 2009 mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Eichstätt einvernehmlich abgestimmt.

2. Bestandserfassung

2.1 Planungsgrundlagen/Planungsmethodik

Der Untersuchungsraum wurde in Anlehnung an die Vorgaben des Handbuchs zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen (VHF Bayern) 100 m beidseits der Achse abgegrenzt. Dies umfasst den Mindestbereich bei geringfügigen Um- und Ausbaumaßnahmen. Trotz des nördlich an die St 2335 angrenzenden FFH-Gebietes ist diese Abgrenzung ausreichend, da die baulichen Veränderungen auf der südlichen Seite der Straße stattfinden. Eine Anpassung des UR war auch im Laufe der LBP-Bearbeitung nicht erforderlich.

Tabelle 1: Datengrundlagen

Information	Quelle	Stand
Allgemeines		
Kataster	Bayerische Vermessungsverwaltung	12/2013
Orthophotos	Bayerische Vermessungsverwaltung	08/2014
Regionalplan	Planungsverband Region Ingolstadt	11/2014
Waldfunktionsplan	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft	03/2013
Ökoflächenkataster	Landesamt für Umwelt	03/2015
Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG; LSG, Bannwald, etc.)	Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)	2014
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt		
Geschützte und sonstige	Bayerisches	2014

Biotope	Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur) Biotop-/Nutzungstypen- kartierung	07/2014 04/2015
Faunistische Daten	Bayerisches Fachinformati- onsystem Naturschutz (FIS- Natur) Brutvogelkartierung Habitateignungskartierung Zauneidechse	2014 04/2015-06/2015 04/2015-09/2015
Boden		
Geologie, Bodenkunde	GeoFachdatenAtlas des LfU ABSP	2014
Wasser		
Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche	Bayerisches Fachinformati- onsystem Naturschutz (FIS- Natur) GeoFachdatenAtlas des LfU	2014 2014
Klima/Luft		
Klimadaten	ABSP/ Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)	
Landschaftsbild		
Landschaftsprägende Strukturelemente	Geländeerhebung im Zuge der Realnutzungs- und Struktur- typenkartierung	07/2014+05/2015

Die übergeordneten Planungen liefern für den UR folgende Rahmeninformationen:

Im Landschaftsentwicklungskonzept sind die Trockenstandorte als Gebiete mit hervorragender Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und deren Arten bewertet. Als geeignete Maßnahmen zur Stärkung dieser Standorte wurden

- die Flächensicherung, Mahd, Entbuschung und Aushagerung degenerierter Biotopflächen,
- die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung extensiver Nutzungsformen,
- die Schaffung von Pufferzonen zwischen Landwirtschaft und Biotope,
- der Erhalt von Lesesteinwällen und die Beibehaltung extensiver Nutzung von Kalkscherbenäckern,
- die Pflege der Halbtrockenrasen durch extensive Beweidung oder Mahd und
- die Schaffung von Trittsteinbiotopen an Heckensäumen, Waldrändern, Wegböschungen, Feldrainen und auf landwirtschaftlich genutzten Grenzertragsböden festgelegt.

Der Regionalplan Ingolstadt weist den Bereich nördlich der Staatsstraße als Teil des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Altmühltal mit Seitentälern aus. Dabei ist das

besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen. Insbesondere sollen Halbtrocken- und Trockenrasenbestände geschützt, weiterentwickelt und zugewachsene Bereiche wieder freigestellt werden. Laubholzreiche, naturnahe Wälder mit strukturreichen Waldrändern sollen erhalten und entwickelt und der Anteil extensiver Grünlandnutzung soll erhöht werden.

Auch das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Eichstätt weist den Halbtrockenrasenbereich nördlich der St 2335 als überregional bedeutsamen Lebensraum aus, der erhalten und ggf. gesichert und optimiert werden soll. Die landwirtschaftliche Nutzung soll in Wasserschutzgebieten in Form einer extensiven Grünlandnutzung erfolgen, die ökologisch verarmten Bereiche durch Neuschaffung von Biotopstrukturen und durch Ergänzung und Optimierung der Biotopausstattung aufgewertet werden.

2.2 Definition und Begründung sowie Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Strukturen der Bezugsräume

Im UR können zwei Bezugsräume abgegrenzt werden:

Bezugsraum 1: Landwirtschaft westlich Hepberg

Bezugsraum 2: Standortübungsplatz nördlich der St 2335

Die unmittelbaren baulichen Eingriffe des Vorhabens erfolgen im nachfolgend beschriebenen Bezugsraum 1 „Landwirtschaft westlich Hepberg“. Dieser befindet sich auf einem südexponierten Anstieg zwischen den Ortschaften Hepberg und Wettstetten und wird in Süd-Nord-Richtung von der Niederung des Manterinbaches und dem nördlich der Staatsstraße gelegenen Standortübungsplatzes begrenzt. Der Bezugsraum wird durch die bestehende Infrastruktur (Staatsstraße 2335, Kreisstraße EI 43, ICE-Trasse) beansprucht, insgesamt dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Mit dem Bau der ICE-Strecke mit Tunnelbau wurden mehrere Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als Ausgleichsflächen gestaltet. Überwiegend handelt es sich dabei um die Anlage von Heckenstreifen. Diese stellen im Bezugsraum für das Schutzgut Arten und Lebensräume die bedeutendsten Flächen dar.

Für das Schutzgut Wasser ist im Bezugsraum die Ausweisung als Trinkwasserschutzgebiet hervorzuheben. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Bei Betrachtung des Schutzgutes Boden werden keine Böden betroffen, die besondere Funktionen erfüllen. Die Versiegelung durch neue Straßenflächen erstreckt sich auf landwirtschaftliche Flächen und unbefestigte Straßennebenflächen, die allgemeine Bodenfunktionen übernehmen. Eine Vorbelastung ist für alle beeinträchtigte Flächen feststellbar.

Der Bezugsraum 2 „Standortübungsplatz nördlich der St 2335“ beherbergt naturschutzfachlich äußerst interessante Bereiche. Die als FFH- und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen besitzen für das Schutzgut Arten und

Lebensräume eine hohe Bedeutung. Im UR sind in der Biotopkartierung Bayern folgende Lebensräume aufgenommen:

- Biotop-Nr. 7134-50-1 Halbtrockenrasen östlich Wettstetten
Überwiegend aus Magerrasen und artenreichem Extensivgrünland zusammengesetzt, nördlich und östlich gehen die Bestände in Mischwald über. Insgesamt sehr gute Ausprägung des Magerrasens feststellbar, da Beeinträchtigungen nur marginal auftreten.
- Biotop-Nr. 7134-79-1 Magerweiden um den Rauhen Buckel auf dem Standortübungsplatz Hepberg

Ebenso ist die Eignung als Habitat für planungsrelevante Arten hervorzuheben. Bauliche Maßnahmen sind im Bezugsraum 2 nicht geplant, so dass auf eine genauere Beschreibung an dieser Stelle verzichtet wird.

3. Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

3.1. Vermeidungsmaßnahmen

Bei einem Umbau einer bestehenden Straße sind die Trassierungsmöglichkeiten in der Regel stark eingeschränkt. Durch die Konzentration der baulichen Veränderungen auf Bereiche südlich der St 2335 sind ausschließlich Flächen betroffen, die nur einer geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit unterliegen.

Bei der Gestaltung der Böschungsflächen steht die Einbindung des Brückenbauwerkes im Vordergrund. Zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes werden insbesondere die südlichen Böschungsflächen in der unmittelbaren Nähe der EI 43 mit Gehölzen bepflanzt. Ebenso werden die nordexponierten Böschungen durch Pflanzmaßnahmen in die Landschaft eingebunden (Gestaltungsmaßnahme 4 G).

Die südexponierten Böschungen abseits der Widerlager und sonstige Restflächen werden durch eine geringe Oberbodenandeckung und die Ansaat einer standortgerechten Rasenmischung zu Magerstandorten entwickelt. Eine Bepflanzung entfällt in diesen Bereichen (Gestaltungsmaßnahme 5 G).

Notwendige Rodungsarbeiten von Gehölzen erfolgen im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. und damit außerhalb der Vegetationszeit und Brutzeit von Vögeln (Vermeidungsmaßnahme 1 V). Unter die Vermeidungsmaßnahme 1 V fällt auch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Beseitigung aller für die Zauneidechse geeigneten Strukturen, die Versteckmöglichkeiten und Unterschlupf bieten und Beginn der Bodenbearbeitung während der Aktivitätsphase der Art). Dies ist im Zeitraum vor der Eiablage, d. h. im zeitigen Frühjahr (Mitte März bis Mitte April) oder im Spätsommer/Herbst (1. August bis 31. September) durchzuführen. Sofern bei der Baufeldfreimachung Gehölzarbeiten erforderlich sind, erfolgen diese im zuvor genannten Zeitraum vom 01.10. – bis Ende Februar.

4. Konfliktanalyse/Eingriffsermittlung

4.1 Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vorhabensbedingten Wirkfaktoren und ihre Intensität unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:

Wirkfaktor	Wirkzone, -intensität, -dimension
Baubedingte Projektwirkungen	
Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	Baustreifen im Bereich von Biotop- und Nutzungstypen ≥ 4 WP nicht erforderlich, da Zufahrt/Bau über geplante Dammböschung; sonstige Flächen < 4 WP nicht erheblich; insgesamt Projektwirkung unerheblich
Anlagebedingte Projektwirkung	
Netto-Neuversiegelung	Neuversiegelung 4.573 m ²
Überschüttung (ohne Versiegelung)	4.790 m ² Damm-, Einschnittsböschung
Visuell besonders wirksame Bauwerke	Keine erheblichen Veränderungen
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Verkehrsaufkommen	Im Bereich des Knotenpunktes nur geringe Erhöhung der Verkehrsmenge (Prognose 2030 östlich des Knoten: 29.500 DTV gegenüber Nullvariante mit 27.900 DTV)
Schadstoffimmissionen	Geringe Verschiebung des Beeinträchtigungskorridors nach Süden; zusätzliche Belastung der nördlich der St 2335 gelegenen Flächen durch die Höhenlage der Neubaustrecke ist durch südlichen Umbau und Abschirmung durch Gehölze nicht erheblich
Störungen	Geringfügige Verschiebung des Störbandes nach Südosten; insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten zu erwarten
Fahrzeugkollisionen	Kein Wanderweg/keine Querungsstelle für Tierarten betroffen; geringe Verkehrssteigerung unabhängig vom Ausbau; insgesamt keine Erhöhung der Kollisionsrisikos

5. Maßnahmenplanung

5.1 Ableitung des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Die Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen konzentrieren sich auf die mageren Bereiche im Standortübungsplatz. Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Staatsstraße gelten zusätzlich folgende Maßnahmenziele:

- Schaffung von Trittsteinbiotopen an Heckensäumen, Waldrändern, Wegeböschungen, Feldrainen und auf landwirtschaftlich genutzten Grenzertragsböden
- Extensivierung der Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten
- Aufwertung ökologisch verarmter Bereiche durch Neuschaffung von Biotopstrukturen

Für die im Süden gelegene Niederung des Manterinbachs:

- Entwicklung des Lentinger Bachs/Manterinbachs und seiner Auen-/Uferbereiche als naturnahe Lebensräume

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde gemäß den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung durch einen wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff ermittelt. Die festgestellten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden im Bereich des Schutzgutes Arten und Lebensräume mit kompensiert. Zusätzlicher Kompensationsbedarf für weitere Schutzgüter ist nicht erforderlich. Der in der „Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation“ (Unterlage 9.4) ermittelte Kompensationsbedarf umfasst 15.036 Wertpunkte. Diese ergeben sich aufgrund der Versiegelung und Überbauung von Kraut- und Staudenfluren und der Versiegelung von landwirtschaftlichen Böden mit dem Verlust der Bodenfunktionen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Versiegelung und Überbauung von Straßenbegleitgrün sowie Kraut- und Staudenfluren im Straßennahbereich werden vor Ort durch die standortgerechte Eingrünung der Böschungs- und Restflächen wieder ausgeglichen.

Die in den Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung geregelte Berücksichtigung agrarstruktureller Belange verlangt eine spezielle Abstimmung, wenn durch ein Vorhaben ein Ausgleichserfordernis von umgerechnet drei Hektar Ausgleichsfläche besteht. Dies ist im vorliegenden Vorhaben nicht der Fall.

Zur Erfüllung des ermittelten Kompensationsbedarfs ist die Ersatzmaßnahme 3 E „Extensivierung einer Feuchtwiese mit Gestaltung für Wiesenbrüter“ vorgesehen. Die südöstlich von Lenting gelegenen Niederungsbereiche des Lentinger und des Köschinger Bachs stellen im Nordosten von Ingolstadt hochwertige Rückzugsgebiete für Wiesen- und Feldbrüter dar. Die vormals als Intensivwiese genutzte Fläche am Lentinger Bach wurde bereits 2013 als Ausgleichsmaßnahme angelegt. Durch teilweisen Oberbodenabtrag entstanden zwei Geländemulden, die periodisch mit Wasser gefüllt sind. Sofern die Mulden befahrbar sind, werden diese zusammen mit der Restfläche 2-mal jährlich gemäht, mit einer

zeitlichen Beschränkung des 1. Mähtermins nicht vor 01.07. jeden Jahres. Weitere Auflagen sind die ordnungsgemäße Verwertung des Mähgutes und der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.

Die anrechenbare Flächengröße beträgt 10.300 m². Davon wurden für die Maßnahmen an der St 2335 „Anschlussäste Umfahrung Hepberg“ 2.866 m², „Höhenfreimachung südlich Hepberg“ 2.379 m² und „Ortsumfahrung Lenting-Kösching“ 1.000 m² als Ausgleichsfläche bereits beansprucht. Bei der geplanten Aufwertung von 10 Wertpunkten ist für die Höhenfreimachung westlich Hepberg eine Fläche von 1.504 m² erforderlich.

Aufgrund der schon bestehenden Wiesennutzung und der feuchten Standortbedingungen ist von einem günstigen Ausgangszustand des Biotop- und Nutzungstyps auf der Kompensationsfläche auszugehen. Die Entwicklungszeit des Biotops wird daher weniger als 25 Jahre betragen, so dass bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs keine Abzüge in Wertpunkte durch die Berücksichtigung des Prognosewertes anzusetzen sind.

5.2 Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept

Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen können neben der Wiederherstellung des Landschaftsbildes auch bei der Aufwertung von Landschaftseinheiten Akzente setzen. Zusätzlich ist auch die Schaffung neuer Lebensräume bzw. die Erhöhung an Lebensraumstrukturen möglich. Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung sind folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

Gestaltungsmaßnahme 4 G:

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschung und Restflächen durch Pflanzung von Hecken, Gehölzgruppen und Einzelbäumen nach vorheriger Oberbodenandeckung (Stärke: 20-30 cm).

Gestaltungsmaßnahme 5 G:

Schaffung von mageren Offenlandstandorten durch geringe Oberbodenandeckung (Stärke: 5 cm) entlang ausgewiesener südexponierter Straßenböschungen.

5.3 Maßnahmenübersicht

Die einzelnen Maßnahmen sind in der Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter erläutert und in den Unterlagen 9.2 in ihrer Lage und Gestaltung dargestellt. Insgesamt sind folgende Vermeidungs- (V), Ausgleichs- (A), Ersatz- (E) und Gestaltungsmaßnahmen (G) vorgesehen:

Maßnahmen-nummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang (m ²)	Anrechenbare Fläche (m ²)
1 V	Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und Baufeldfreimachung	n. q.	--
2	entfällt		
3 E	Extensivierung von Grünland	1.504	1.504
4 G	Landschaftsgerechte Gestaltung der Nebenflächen	4.141	--
5 G	Schaffung von Magerstandorten	2.355	--

n. q. = nicht quantifizierbar

6. Gesamtbeurteilung des Eingriffs

6.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, sind in einer gesonderten Unterlage (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlage 19.3) ermittelt und dargestellt.

Für die betroffenen Vogelarten ist die Vermeidungsmaßnahme 1 V „Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung“ ausreichend, um keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen zu lassen.

Für die Zauneidechse ist ebenso eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und der Beginn von Bodenarbeiten erforderlich (Vermeidungsmaßnahme 1 V). Die Vergrämung von Individuen und das mögliche Ausweichen in benachbarte Lebensräume verringert unmittelbare Verluste, so dass eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos auszuschließen ist. Die geringfügige Schädigung der Lebensräume verursacht außerdem keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion dieser Lebensräume im räumlichen Zusammenhang.

Durch das Vorhaben werden daher weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

6.2 Betroffenheit von Schutzgütern und –objekten

6.2.1 Natura 2000-Gebiete

6.2.1.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Nördlich der Staatsstraße 2335 befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 7134-371 „Standortübungsplatz Ingolstadt-Hepberg“ in einer Entfernung von 25 m zur geplanten Einfädelspur. Das 263 ha umfassende FFH-Gebiet wird von der Baumaßnahme durch die bestehende Straße und den parallel verlaufenden Geh- und Radweg räumlich getrennt. Das südexponierte Gelände des Schutzgebietes steigt im weiteren Verlauf stetig an.

Nach Angaben des Standarddatenbogens sind für das Gebiet folgende Lebensraumtypen und Arten maßgeblich:

Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL:

EU-Code	LRT-Name:
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>

* = prioritär

Arten des Anhangs II FFH-RL:

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch

Auf Basis dieser Schutzgüter wurden von der Höheren Naturschutzbehörde folgende Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet konkretisiert:

1.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung des auf dem Standortübungsplatz Ingolstadt-Hepberg gelegenen, landesweit bedeutsamen Lebensraumkomplexes aus Tümpeln (natürlich eutrophe Stillgewässer), Kalk-Trockenrasen, mageren Flachland-Mähwiesen und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern sowie der Populationen des Kammolchs
2.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlich eutrophen Tümpel mit ihrem intakten Wasserhaushalt und der charakteristischen Gewässervegetation. Erhaltung der unverbauten bzw. unerschlossenen Uferbereiche einschließlich der natürlichen Verlandungszonen sowie von Hochstaudenfluren und Röhrichten als Pufferzonen, Verbund- und Rückzugsstrukturen.
3.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalk-Trockenrasen (prioritär) und mageren Flachland-Mähwiesen mit den standorttypischen, biotoprägenden Nährstoffverhältnissen, den charakteristischen nutzungsgeprägten, weitgehend gehölzfreien Strukturen und ihren charakteristischen Arten. Erhaltung strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säume, Waldrandzonen und Kleingewässer zur Wahrung der Biotopverbundfunktion.
4.	Erhaltung der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder in ihrer Bestands- und Altersstruktur sowie Baumartenzusammensetzung mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz sowie ihren charakteristischen Arten.

5.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Kammolchs . Erhaltung zusammenhängender großer Habitatkomplexe aus – für die Fortpflanzung geeigneten – Gewässern und Landlebensräumen. Erhaltung des Strukturreichtums der Unterwasservegetation von Kammolch-Gewässern
----	---

6.2.1.2 Beschreibung des Vorhabens mit den relevanten Wirkfaktoren

Die Maßnahme umfasst den Bau einer Brücke über die bestehende Kreisstraße EI 34 und den Neubau einer Einfädelspur in die St 2335. Die Lage des FFH-Gebietes ist nördlich der Staatsstraße, außerhalb des unmittelbaren Baufeldes. Bestehende Wanderbeziehungen von Arten sind nicht feststellbar, da einerseits entsprechende Biotope südlich der Straße nicht vorhanden sind und zum anderen die bestehenden Straßen eine Querung erschweren. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind daher nicht feststellbar.

Baubedingte Wirkfaktoren, wie die vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Lagerflächen oder durch Baustelleneinrichtungen können ebenso aufgrund der Lage und der Entfernung des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Erschütterungen, Lärm- und Lichtemissionen durch Baumaschinen sind aufgrund der Entfernung zum Gebiet und der bereits bestehenden Vorbelastung zu vernachlässigen.

Durch den Neubau der Überführung ist mit keinem signifikanten Anstieg der Verkehrszahlen zu rechnen, da Verkehrsteilnehmer, die diese Fahrtrichtung wählen, bereits mit einem geringen Umweg über die Kreisstraße in die Staatsstraße einfahren. Die Verkehrsbelastung im Bereich des FFH-Gebietes bleibt nahezu unverändert. Beeinträchtigungen durch optische und akustische Reize aufgrund der Lage am aufsteigenden Südhang sind bereits durch die bestehende Straße vorhanden. Das Überführungsbauwerk ist mit einer Höhe von bis zu 2,5 m über bestehendem Gelände geplant. Durch den Abstand des Brückenbauwerkes vom FFH-Gebiet von 170 m, der Abschirmung von Schadstoffimmissionen durch die Bepflanzung der Dammböschungen und der Vorbelastung durch den vorhandenen Verkehr sind auch betriebsbedingte Wirkungen auszuschließen.

Bei Betrachtung der Anhang II-Art Kammolch im FFH-Gebiet wird erkennbar, dass die bekannten Fundstellen der Art im nördlichen Teil des Gebiets liegen. Dies deckt sich mit der erforderlichen Biotopausstattung mit Tümpeln und Laubwäldern im Nordteil des FFH-Gebiets. Bei Wanderungen zwischen den Winter- und Sommerlebensräumen können Kammolche Distanzen bis zu 1.000 m zurücklegen, wobei der Großteil im direkten Umfeld der Habitate verbleibt, meistens innerhalb von einigen hundert Metern um die Laichgewässer. Da die Distanz von den bekannten Laichgewässern bis zur Staatsstraße rund 1.500 m beträgt und südlich der Staatsstraße keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind ist eine Querung der Straße mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen und vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auf die Art zu verneinen.

6.2.1.3 Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Vorhabensbedingt sind erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 7134-371 „Standortübungsplatz Ingolstadt-Hepberg“ mitsamt den Lebensraumtypen nach Anhang I und den Arten des Anhangs II einschließlich der Erhaltungsziele auszuschließen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

6.2.2 Weitere Schutzgebiete und –objekte

Die im UR vorkommenden Schutzgebiete FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Ingolstadt-Hepberg“, das Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“, die gesetzlich geschützten Biotope Magerrasen (GT) und Wärmeliebende Säume (GW bzw. WR) und der Bannwald werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt.

Eine Betroffenheit ergibt sich für den Naturpark Altmühltal. Die überwiegend entlang der Staatsstraße 2335 verlaufende Grenze knickt östlich des UR ab und verläuft geringfügig südlich der St 2335. Dadurch liegt ein Teilbereich der Neubaumaßnahme im Naturpark. Da vorhabensbedingt keine Flächen der Schutzzone betroffen sind, ist keine Befreiung nach der Naturpark-Verordnung erforderlich.

6.3 Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG

Durch die getroffenen landschaftsplanerischen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gleichwertig ersetzt (Ersatzmaßnahme 3 E mit einer Fläche von 0,15 ha). Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Ein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 15 BNatSchG verbleibt nicht.

7. Erhaltung des Waldes nach Waldrecht

Vorhabensbedingt wird kein Wald gemäß Waldgesetz betroffen. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.